

Rundfunkgebühren für Sportvereine

Kaum ein Verein, der nicht ein Radio und/oder einen Fernseher besitzt. Diese befinden sich dann nicht nur in der Vereinsgaststätte sondern oft auch in Geschäftsräumen oder Sportstätten. Wie verhält es sich nun aber mit der Entrichtung der Rundfunk- und Fernsehgebühr, die durch die GEZ eingezogen wird? (Quelle: LSB Berlin)

Grundsätzlich sind Vereine (egal ob gemeinnützig oder nicht), nicht von dieser Gebühr befreit. Zusätzlich gilt ab dem 01.01.2007, dass für internetfähige PC's – und das sind die meisten – ebenfalls Rundfunkgebühren fällig werden. Bei Privatleuten, Selbstständigen und Unternehmern führte das zu erheblichen Protesten. Ihre Interventionen, diese Gebühr nicht einzuführen, hatten aber keinen Zweck. Die Ministerpräsidenten der Länder haben sich auf die Einführung einer Rundfunkgebühr für sog. "neuartige Empfangsgeräte" geeinigt.

Was bedeutet dies konkret? Privatpersonen, die bereits ein Radio oder Fernseher besitzen und auch angemeldet haben, bezahlen für den Computer nicht extra. Dieser Umstand wird durch die "Zweitgerätefreiheit" gewährt. Also, wer nur ein Radio besitzt und sich dazu noch einen PC angeschafft hat, bezahlt lediglich die "Radiogebühr" von 5,52 Euro pro Monat. Hat man auch ein Fernsehgerät und zusätzlich einen PC fällt auch nur die Gebühr für den Fernseher von 17,03 Euro im Monat ab. Wer weder ein Radio noch einen Fernseher hat, was es nach Angaben der GEZ kaum noch gibt, muss für den internetfähigen PC 5,52 Euro zahlen, also die Gebühr, die für ein Radio fällig wäre.

Diese Regelung gilt auch für Vereine, die eine eigene Geschäftsstelle oder ein Vereinsheim unterhalten. Wenn in der Geschäftsstelle zwar internetfähige PC's aber weder Radio- noch Fernsehgeräte zum Empfang bereitgehalten werden, ist lediglich die Grundgebühr von 5,52 € (66,24 €/Jahr) zu zahlen, und zwar unabhängig von der Zahl der tatsächlich vorgehaltenen PC's. Sind Radio oder Fernseher angemeldet gilt für die PC's wiederum die "Zweitgerätefreiheit". Was aber, wenn der Verein an verschiedenen, voneinander getrennten Orten Geräte aufgestellt hat – z.B. ein Radio in der Turnhalle? Nach Auskunft der GEZ fallen dort nur Gebühren an, wenn die Geräte ständig vorhanden sind. Werden sie nur zum Training/Sportkurs mitgebracht und danach wieder mitgenommen, wird keine Gebühr fällig. Es gilt dann ebenfalls die "Zweitgerätefreiheit"

Für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder fällt bei Nutzung eines privaten PC für den Verein keine zusätzliche Rundfunkgebühr an. Darstellungen, nach denen die Nutzung des privaten PC's für Vereinszwecke auch zu einer zusätzlichen Rundfunkgebührenpflicht für den Verein führt, sind nicht richtig. Ebenso verhält es sich, wenn ein vereinseigener PC mit nach Hause genommen und dort genutzt wird.

Der Landesgesetzgeber hat mit der Formulierung einer Nutzung zu „nichtprivaten Zwecken“ die ursprüngliche Formulierung „zu gewerblichen Zwecken oder zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit“ klarer definiert. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Da Vereinsvorstände und -mitglieder keine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit ausüben, bleibt der häusliche PC, der für Vereinszwecke genutzt wird, gebührenfrei. Daran ändert auch nichts die Tatsache, wenn für die Tätigkeit ein Honorar gezahlt wird.

Gleiches gilt im Übrigen für die Nutzung von internetfähigen Handys für Vereinszwecke. Völlig unabhängig von der Frage, ob ein privates Handy für Vereinszwecke genutzt wird oder ob der Verein seinen Vorständen und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern ein Handy für Vereinszwecke zur Verfügung stellt, entsteht keine zusätzliche Gebührenpflicht. Das Handy wird immer von der betroffenen Person zum Empfang bereitgehalten und nimmt daher an der im privaten Bereich geltenden "Zweitgerätefreiheit" teil.

Die Rundfunkgebühren betragen pro Monat (Stand 01.01.2007):

Radio	5,52 Euro
Nur PC	5,52 Euro
Radio und PC	5,52 Euro
Fernseher	17,03 Euro
Radio und Fernseher	17,03 Euro
Fernseher und PC	17,03 Euro
Radio, Fernseher und PC	17,03 Euro